



## Corona-Schutzkonzept für das Bürgerhaus Stollwerck

Nach längerer Schließung ist eine Öffnung des Bürgerhauses in den vom Land NRW vorgesehenen Schritten wieder möglich. In der aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung schreibt das Land NRW drei Stufen für Öffnungsregelungen vor; dabei gilt die dritte Stufe bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und 50,1, die zweite Stufe zwischen 50 und 35,1 und die Stufe 1 bei einer Inzidenz von unter 35. Ist eine dieser Stufen erreicht und bleibt über fünf Tage stabil, können Beschränkungen am übernächsten Tag wegfallen. Für eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 greift automatisch die Bundes-Notbremse.

Das Bürgerhaus Stollwerck hat für alle Nutzerinnen und Nutzer Corona-Schutzkonzept entwickelt, das von jeder Besucherin und von jedem Besucher beachtet werden muss:

1. Das Angebot / die Veranstaltung richtet sich an einen konkreten Personenkreis, der durch Einladung / Eintrittskarte / Anmeldung zur Teilnahme berechtigt ist.
  - Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer muss im Eingangsbereich des Bürgerhauses die Berechtigung zur Teilnahme an der Veranstaltung durch Vorlegen der Einladung, Eintrittskarte, Anmeldung etc. und – auf Verlangen – eines amtlichen Ausweispapiers nachweisen.
  - Die Besucherinnen und Besucher müssen entweder ein negatives Testergebnis eines zertifizierten Testzentrums, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder eine Bestätigung, vollständig gegen Corona geimpft zu sein (14 Tage Wartezeit) oder eine Bescheinigung über die Genesung (positiver PCR-Test, der nicht älter als sechs Monate sein darf) in Verbindung mit einem amtlichen Ausweispapier vorlegen. (aktuelle Ausnahmen bitte erfragen)
  - Nach Prüfung der Zugangsberechtigung müssen alle Besucherinnen und Besucher sich über die Recover-App in den Raum ihrer Veranstaltung einloggen.
  - Sollte eine Nutzerin bzw. ein Nutzer über kein Smartphone verfügen, kann in Ausnahmefällen auch ein Kontaktformular ausgefüllt werden.
  - Die Daten werden vier Wochen nach Durchführung der Veranstaltung vernichtet. Bei Eintritt in das Gebäude und bei Verlassen des Gebäudes ist jeweils die Uhrzeit zu erfassen.
  - Nach Eintritt in das Bürgerhaus sind bis zum Verlassen des Hauses in allen öffentlichen Bereichen und Räumen geeignete **Mund-Nase-Bedeckungen im Rahmen der Coronaschutzverordnung NRW** zu tragen. Zum Schutz aller Besucher\*innen ist ein Eintritt ohne Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässig. Für den Fall, dass ein ärztliches Attest vorliegt, dürfen diese Besucher\*innen alternativ ein sogenanntes Gesichtsschild tragen.
2. Das Angebot/ Die Veranstaltung darf nur in geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.
  - Geeignet sind Räume, die jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer eine ausreichende Fläche zur Verfügung stellen. Als ausreichende Größe gilt aktuell ein Abstand von 1,5 Metern zur nächsten Person, die sich in dem angemieteten Raum aufhält.

- Bei allen Veranstaltungen im Bürgerhaus Stollwerck sind die empfohlenen Sicherheitsabstände von 1,5 m einzuhalten sofern keine Sonderregelungen gelten. Dies ist bei Aufstellung der Stühle zu beachten.
  - Bei Kulturveranstaltungen gilt die durch die Coronaschutzverordnung NRW vorgesehene Sitzordnung nach Schachbrettmuster, d.h. die Stühle (oder der leere Platz) vor, hinter und neben einem besetzten Stuhl dürfen nicht besetzt werden.
  - Durch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung übernehmen Veranstalterinnen und Veranstalter die Verantwortung dafür, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an die geltenden Abstands- und Hygieneregeln halten.
3. Um Kontakte zwischen Besucherinnen und Besuchern nach Möglichkeit zu vermeiden, dient die Haupteingangstür (Trude-Herr-Park) als Eingang und die Tür zum Parkplatz als Ausgang.
  4. Die angebrachten Markierungen und Hinweisschilder sind zu beachten. Alle Besucherinnen und Besucher werden gebeten, sich in Fluren und Treppenhäusern möglichst auf der rechten Seite zu bewegen, um von entgegenkommenden Personen einen möglichst großen Abstand zu gewährleisten.
  5. In Wartebereichen ist ausreichender Abstand zwischen den wartenden Personen sicherzustellen (mind. 1,5 Meter). Besucherinnen und Besucher werden deutlich auf die Einhaltung des Mindestabstands hingewiesen.
  6. Zur Reduzierung des Infektionsrisikos sind alle Besucherinnen und Besucher aufgefordert, sich so oft wie möglich gründlich die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Dazu wird in allen Sanitärbereichen Flüssigseife, oder Händedesinfektionsmittel und Einweghandtücher zur Verfügung gestellt.
  7. Da auch in den angebotenen Räumlichkeiten auf Sauberkeit und Hygiene geachtet werden muss, können diese zurzeit nur in einer geringeren Frequenz vermietet werden. Vor der Nutzung sollen alle Flächen (Tische, Stühle) gereinigt werden. In allen Räumen ist während und nach der Nutzung (mindestens 30 Minuten) durch Öffnen der Fenster für einen ausreichenden Luftaustausch zu sorgen.
  8. Die Bereiche, in denen Speisen und Getränke angeboten werden, sind mit Plexiglas-Abtrennungen zu schützen. Darüber hinaus sind vom Bedienungspersonal Einweg-Handschuhe zu tragen.
  9. Personen, die Grippe-symptome aufweisen, dürfen das Haus – auch bei Tragen von Atemmasken – nicht betreten. Die Mitarbeitenden an der Pforte sind berechtigt, stichprobenartig oder bei Verdacht Temperaturmessungen durchzuführen.
  10. Die Infoplakate der Stadt Köln zum Schutz vor Corona-Infektionen sind in allen zu nutzenden Bereichen zu beachten.